

## **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Harburg lebenden Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Harburg“ führt und seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe) - Kreishaus -, Schloßplatz 6 hat.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen (§12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der *Hilfe für behinderte Menschen*. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Harburg sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern.
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Behindertenhilfe.
  - c) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft.
  - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderungen.
  - e) Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.
- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird besonders durch die Abteilungen des Fachbereichs Soziales des Landkreises Harburg mit Rat und Tat unterstützt.

### **§ 3 Bildung des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Menschen mit einer Hörbehinderung  
(gehörlose, schwerhörige, ertaubte Menschen) 1 Vertreter/in
  - b) Blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen 1 Vertreter/in
  - c) Menschen mit einer Körperbehinderung 1 Vertreter/in
  - d) Menschen mit einer seelischen Behinderung 1 Vertreter/in
  - e) Menschen mit einer geistigen Behinderung 1 Vertreter/in
  - f) ein Elternteil eines behinderten Kindes  
(bis zur Volljährigkeit) 1 Vertreter/in
  - g) Menschen mit einer chronischen Erkrankung 1 Vertreter/in

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind Frauen und Männer, die nach § 2 SGB IX von einer Behinderung betroffen sind.

Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Für den Bereich der Menschen mit einer geistigen Behinderung soll eine Assistenz bereitgestellt werden; die Assistentin / der Assistent stellt die Kommunikation zwischen dem geistig behinderten Vertreter und dem Behindertenbeirat sicher.

Die Wahl der sieben Beiratsmitglieder erfolgt unmittelbar durch die behinderten Menschen oder deren gesetzliche Vertreter in einer hierzu durch den Landkreis einberufenen Versammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aufruf (z.B. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Information der Landkreispresse sowie der ZISS). Ebenfalls wird zur Benennung von Kandidaten aufgerufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Wahlversammlung wählt gemeinsam zuerst die Vertreter/innen und anschließend die Stellvertreter/innen für alle sieben Gruppen.

- (2) Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können grundsätzlich nur Kreiseinwohner oder Kreiseinwohnerinnen i.S.d. § 17 Abs.2 der Niedersächsischen Landkreisordnung benannt und gewählt werden, die selber von einer Behinderung betroffen sind. Lediglich hinsichtlich des zu wählenden Vertreters für den Bereich der im Landkreis wohnenden Menschen mit einer geistigen Behinderung ( (1)e) ) kann an dessen Stelle ein/e Vertreter/in, der/die ebenfalls Kreiseinwohner/in ist, gewählt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der unter Abs. (1) Satz 2 und Abs. (2) Satz 1 und 2 genannten Mitglieder bzw. Vertreter während der Amtszeit – z.B. Wegfall der Kreiseinwohnereigenschaft – gilt § 8 (1) (b).

Ein Elternteil aus dem Bereich (1) f) kann nur Mitglied des Behindertenbeirates sein, solange auch sein/ihr behindertes Kind Kreiseinwohner/in ist.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sollen nicht gewählt werden.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages identisch.
- (2) Die Wahl des Behindertenbeirates muss einen Monat vor der jeweiligen Kommunalwahl erfolgt sein.

Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt werden.

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Behindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg vom 01.08.1978 in der jeweils geltenden Fassung; gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder, wenn Sie sich aktiv an der Arbeit des Behindertenbeirates beteiligen. Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 der vorgenannten Satzung des Landkreises.
- (3) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter/innen sowie eine erforderlich werdende Assistenz zu § 3 (1), e) werden durch den Kreistag bestätigt.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet das Aufgabengebiet Hilfe für behinderte Menschen des Landkreises Harburg verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
- (3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis der/dem Stellvertreter/in oder einer/einem anderen durch den Behindertenbeirat benannten Vertreter/in zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Behindertenbeirates - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder ein anderes durch den Behindertenbeirat benanntes Mitglied - nehmen an den Sitzungen des Sozialausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Harburg mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Behindertenbeirat wird von dem / der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens fünf Beiratsmitgliedern beantragt wird oder der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Harburg nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird durch den Landrat des Landkreises Harburg einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) In jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates.

- (5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das ordentliche Mitglied informiert im Verhinderungsfall die/den Stellvertreter/in und die Verwaltung.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet
  - a) durch Verzicht; dieser ist der Verwaltung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden,
  - b) durch Wegfall der im Zeitpunkt der Wahl vorhanden gewesenen Voraussetzungen (Verlust) der Wählbarkeit im Laufe der Amtszeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl (gleiches gilt für Elternvertreter und für Vertreter geistig behinderter Menschen) - siehe § 3 Abs. 2.
  - c) durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung auf Grund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
  - d) durch Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson,
  - e) durch Übernahme eines Amtes in einer kommunalen Vertretungskörperschaft;
  - f) wenn das Ehrenamt nicht ausgeübt wird, z.B. keine Teilnahme an Beiratssitzungen (mindestens vier Mal nacheinander) unentschuldigt erfolgt.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Beiratsmitglied durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Auflösung des Behindertenbeirates**

- (1) Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist der Beirat aufgelöst. Die Verwaltung stellt die Auflösung fest.
- (2) Die Verwaltung kann den Behindertenbeirat auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

- (3) Die Wahlperiode der neu gewählten Mitglieder beginnt mit dem Tage der Neuwahl und endet mit Ablauf der allgemeinen Amtszeit (§ 4). Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

## § 10 Abwahl

- (1) Mitglieder des Vorstandes können von den Mitgliedern des Behindertenbeirates vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens vier Beiratsmitgliedern gestellten Antrags an die Verwaltung. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, unter Leitung der Verwaltung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet zuvor statt. Der Beschluss über den Antrag bedarf einer Mehrheit von fünf der Beiratsmitglieder. Das Vorstandsmitglied scheidet mit Ablauf des Tages der Abwahl aus dem Amt aus.

## § 11 Überleitung

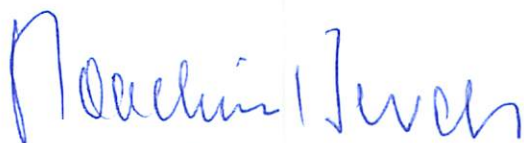
Der nach den Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg gewählte und seit dem 1.11.2006 arbeitende Behindertenbeirat bleibt bis zu seiner Neubildung (Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung) im Amt. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden durch den Kreistag bestätigt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.10.2008 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung).

Winsen (Luhe), den 30.10.2008

Landkreis Harburg



Joachim Bordt  
Landrat

Veröffentlicht am: 20. 11. 2008

Amtsblatt Nr.: 44 / Sr.